

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	1.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: 401 Abfallwirtschaft Halle v. 00.00.2026, AZ: ohne 1.1.1 Keine Stellungnahme 1.2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: 402 Immissionsschutz Halle v. 13.07.2026, AZ: 21102/02-6103/2026.vBP 1.2.1 Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. 1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: 404 Wasser Halle v. 23.07.2026, AZ: ohne 1.3.1 Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "SDW Bildungszentrum Seeland", Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden. 1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: 405 Abwasser Halle v. 00.00.2026, AZ: ohne 1.4.1 Keine Stellungnahme 1.5 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: 407 Naturschutz Halle v. 08.07.2026, AZ: ohne 1.5.1 Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) bzw. der jeweiligen gebietsspezifischen Verordnung zu beachten. 1.5.2 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. 1.6 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: 204 Bauwesen Magdeburg v. 09.07.2026, AZ: 305.1.3-21048-25/26	1.1.1 Kenntnisnahme 1.2.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 1.3.1 Kenntnisnahme 1.4.1 Kenntnisnahme 1.5.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 1.5.2 Kenntnisnahme und Berücksichtigung	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	1.6.1 Für die Stadt Aschersleben gibt es noch keinen wirksamen gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP), jedoch wurde für die Ortslage Neu-Königsau am 24.10.2005 ein Teil-FNP genehmigt, der bei seiner Rechtskraft fortgelten würde. An seiner Rechtskraft bestehen jedoch Zweifel, da der Nachweis für eine Bekanntmachung fehlt. 1. B-Plan mit Begründung 1.6.2 In der Begründung (Nr. 13.2.2.4 „Flächennutzungsplan“) wird auf Seite 16 dargelegt, dass der vorh. bez. B-Plan aus dem T-FNP Neu-Königsau entwickelt sei. Obwohl auf Seite 15 festgestellt wird, dass aus der T-FNP Planunterlage nicht hervorgeht, dass der T-FNP rechtswirksam geworden ist. Soweit diesbezüglich kein Nachweis erbracht werden kann, ist davon auszugehen, dass kein wirksamer T-FNP für den Geltungsbereich des o.g. B-Plans vorliegt. 1.6.3 Hiernach besteht für die Stadt Aschersleben zunächst grundsätzlich die Möglichkeit für die Ortsteile, die über <u>keinen</u> fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplan verfügen, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht. 1.6.4 Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind das Vorliegen dringender Gründe; die Vereinbarkeit mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, diese müssen hier gegeben sein. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht. 1.6.5. Dringende Gründe liegen – sachlich - vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden, oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Dringende Gründe haben aber auch eine zeitliche Komponente in dem Sinne, dass die Planung keinen Zeitaufschub duldet. Insgesamt ist das Vorliegen dringender Gründe in einer Art vergleichender Schadensabwägung zu beurteilen: Dringende Gründe sind zu bejahen, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Zuwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige verbindliche Teilplanung ohne Beachtung des Entwicklungsgebots gefährden wird. Diese Darlegungen sind in die Begründung zu o.g. B-Plan aufzunehmen.	1.6.1 Kenntnisnahme 1.6.2 Kenntnisnahme 1.6.3 Kenntnisnahme 1.6.4 Kenntnisnahme 1.6.5 Kenntnisnahme und Berücksichtigung	-	-	-
			-	-	-
			-	-	-
			-	-	-
			-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	1.6.6 Der o.g. B-Plan könnte also gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB als vorzeitiger B-Plan aufgestellt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein solcher vorzeitiger B-Plan gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist. 2. Bekanntmachung und Amtsblatt 1.6.7 Zur Bekanntmachung bzw. zum Amtsblatt der Stadt Aschersleben gebe ich folgende Hinweise: Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ erfolgte im Amtsblatt der Stadt Aschersleben Nr. 317 am 01.07.2026. Lt: Impressum aus dem o.g. Amtsblatt ist erkennbar, dass der Bezug/die Auslage im Bürgerbüro (Markt 1, Aschersleben) zu den jeweiligen Sprechzeiten erfolgt sowie unter www.aschersleben.de abrufbar ist. 1.6.8 Nach hiesiger Auffassung bestehen an der Rechtskonformität der gewählten Form der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB, nämlich die Auslegung des Amtsblattes ausschließlich im Bürgerbüro und nur zu den Sprechzeiten, berechtigte Zweifel. Die notwendige Anstoßfunktion in einer Stadt mit ca. 26.000 Einwohnern dürfte so nicht erreicht werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Plan aufgrund von Ewigkeitsfehlern bei der Bekanntmachung in einem gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt werden dürfte. 1.6.9 Daher möchte ich vorsorglich auf die Rundverfügung Nr. 04-2026 (Az. 305.a-21042-15/2026) vom 11.05.2026 und die ergänzende Klarstellung vom 08.06.2026 bzgl. der „Unzulässigkeit einer ausschließlichen Bekanntmachung im Internet“ hinweisen und um Beachtung bitten.	1.6.6 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 1.6.7 Kenntnisnahme 1.6.8 Gem. der Regelung in § 21 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der Fassung der 3. Änderungssatzung ist das Amtsblatt nicht nur digital für die Bürger und Bürgerinnen abrufbar sondern liegt in gedruckter Fassung nicht nur im Bürgerbüro und im Stadtplanungsamt im Rathaus in Aschersleben sondern auch in den Gemeinden in den Gemeindehäusern aus. Die dort vorgehaltenen mehrfachen Ausgaben können durch die Bürger und Bürgerinnen mitgenommen werden. Diese Vorgehensweise hat die Stadt Aschersleben mit den zuständigen Behörden abgestimmt und so in die Praxis umgesetzt. Das Risiko, dass das geplante Vorhaben irgendwann vor Gericht verhandelt würde, ist als sehr gering einzuschätzen. 1.6.9 Gem. der Regelung in § 21 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der Fassung der 3. Änderungssatzung ist das Amtsblatt nicht nur digital für die Bürger und Bürgerinnen abrufbar sondern liegt in gedruckter Fassung nicht nur im Bürgerbüro und im Stadtplanungsamt im Rathaus in Aschersleben sondern auch in den Gemeinden in den Gemeindehäusern aus.	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	1.6.10 In der ortsüblichen Bekanntmachung zu o.g. B-Plan wird auf § 3 Abs. 3 BauGB hingewiesen, dieser findet ausschließlich für Flächennutzungspläne Anwendung und kann nicht auf B-Planverfahren angewendet werden. 1.6.11 Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.	1.6.10 Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. 1.6.11 Kenntnisnahme und Beachtung			
2.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Halle v. 30.06.2026, AZ: 24-20221-2825/1 2.1 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) festgestellt, dass es sich bei dem o. g. Vorhaben um eine nicht raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt. 2.2 Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	2.1 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt. 2.2 Kenntnisnahme	-	-	-
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 23.07.2026, AZ: ohne 3.1 Nach Rücksprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	3.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung			
4.	Salzlandkreis Bernburg/Saale v. 23.07.2026, AZ: 41.0 4.1 Meine Hinweise zum Entwicklungsgebot stelle ich zurück. Sie waren insbesondere darauf gefußt, dass ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan (TFNP) für die Ortslage Neu Königsau vorliegt. Zwischenzeitlich hat jedoch das Landesverwaltungsamt in der Ihnen auch vorliegenden fachlichen Stellungnahme vom 09.07.2026 festgestellt, dass erhebliche Zweifel an der Rechtskraft des TFNP Neu Königsau bestehen, da der Nachweis für eine Bekanntmachung fehlt. Dementsprechend ist im Bebauungsplanverfahren der Schwerpunkt zu legen auf die Begründung eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht. Auch hierzu ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszuführen. Eine Änderung des TFNP ist daher nicht erforderlich. 4.2 Meine Hinweise zur Bezeichnung des o.g. Bebauungsplanes bitte ich jedoch zu beachten, da es für die Stadt Aschersleben bereits einen Bebauungsplan Nr. 31, Teil A mit	4.1 Kenntnisnahme, die Hinweise werden berücksichtigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB als vorzeitiger B-Plan aufgestellt. 4.2 Die Stadt Aschersleben hat eine separate Kennzeichnung für Bebauungspläne gem. § 8 BauGB und vorhabenbezogene			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	der Bezeichnung „Wohngebiet - An der Lehmkuhle" gibt. Im Sinne des Eindeutigkeitsgebotes und um Verwechslungen bzw. Fehlzuordnungen zu vermeiden, wird empfohlen, die numerische Bezeichnung entsprechend anzupassen und dem Bebauungsplan eine eindeutige Nummer zuzuweisen. Salzlandkreis Bernburg/Saale v. 31.07.2026, AZ: 61.72.02/01_VEP31_VE_06-26 Ziele der Raumordnung 4.3 Diesbezüglich wird auf die vorliegende Mitteilung vom 30.06.2026 der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium Für Infrastruktur und Digitales) verwiesen mit der Feststellung, dass die angezeigte Bauleitplanung nicht raumbedeutsam ist. Eine Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung ist insoweit nicht erforderlich. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan 4.4 Für die Stadt Aschersleben existiert ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK Fortschreibung 2019, Stand 20.03.2020) als informelle Planung gem. § 1a Abs. 6 Nr. 11 BauGB, welches als ganzheitliche strategische Plangrundlage für das gesamte Stadtgebiet dienen soll. Darin ist das o.g. Vorhaben bzw. das Plangebiet augenscheinlich nicht erwähnt. 4.5 Die Stadt Aschersleben verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. 4.6 Bisher bestand die Auffassung, dass ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für den Ortsteil Neu Königsau vorliegt. Zwischenzeitlich hat jedoch das Landesverwaltungsamt (LVwA) in der fachlichen Stellungnahme vom 09.07.2026 festgestellt, dass erhebliche Zweifel an der Rechtskraft des TFNP Neu Königsau bestehen, da der Nachweis für eine Bekanntmachung fehlt. 4.7 Dementsprechend ist im Bebauungsplanverfahren der Schwerpunkt zu legen auf die	Bebauungspläne einschließlich der Vorhaben- und Erschließungspläne gem. § 12 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 31, Teil A mit der Bezeichnung „Wohngebiet - An der Lehmkuhle" ist ein Bebauungsplan gem. § 8 BauGB. Der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ beinhaltet einen Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB. Die Nummerierung wird daher beibehalten. 4.3 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.4 Zur Zeit der Erstellung bzw. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes war das Vorhaben nicht spruchreif, so dass es nicht berücksichtigt wurde. 4.5 Kenntnisnahme 4.6 Kenntnisnahme 4.7 Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Begründung eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht. Auch hierzu ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszuführen. Die Begründung ist daher zwingend dahin gehend zu überarbeiten und das Erfordernis eines vorzeitigen Bebauungsplanes ist ausführlich zu begründen auf der Grundlage der Stellungnahme des LVwA vom 09.07.2026. Planunterlage 4.8 Im Zusammenhang mit der Bezeichnung des o.g. Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass es für die Stadt Aschersleben bereits einen Bebauungsplan Nr. 31, Teil A mit der Bezeichnung „Wohngebiet - An der Lehmkuhle" gibt. Im Sinne des Eindeutigkeitsgebotes und um Verwechslungen bzw. Fehlzusammenhänge zu vermeiden, wird empfohlen, die numerische Bezeichnung entsprechend anzupassen und dem Bebauungsplan eine eindeutige Nummer zuzuweisen. 4.9 Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht zwingend aus drei erforderlichen Elementen. Diese sind der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die drei Bestandteile aufeinander abgestimmt sein und dürfen in keinerlei Konflikten zueinander stehen. Dabei wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag ist nicht Teil des Bebauungsplans und muss weder dem Bebauungsplan noch seiner Begründung beigelegt werden. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Planzeichnung und Planzeichenerklärung 4.10 Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu. 4.11 Die Kartengrundlage ist hinsichtlich der Vervielfältigungserlaubnis des Urhebers zu	4.8 Die Stadt Aschersleben hat eine separate Kennzeichnung für Bebauungspläne gem. § 8 BauGB und vorhabenbezogene Bebauungspläne einschließlich der Vorhaben- und Erschließungspläne gem. § 12 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 31, Teil A mit der Bezeichnung „Wohngebiet - An der Lehmkuhle" ist ein Bebauungsplan gem. § 8 BauGB. Der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ beinhaltet einen Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB. Die Nummerierung wird daher beibehalten. 4.9 Kenntnisnahme 4.10 Kenntnisnahme 4.11 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.	-	-	-
			-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	ergänzen (üblicherweise Vervielfältigungserlaubnisnummer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo)). 4.12 Der vorliegende Planentwurf entspricht den Forderungen eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 BauGB. 4.13 Im nördlichen Geltungsbereich auf dem Flurstück2 (Gemarkung Neu Königsau, Flur 10) ist durch Baugrenzen eine zu überbauende Grundstücksfläche festgesetzt. Für dieses Baufeld sind keine Zulässigkeitsmaßstäbe festgesetzt. Dies ist zu prüfen und die Planzeichnung entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen. 4.14 Die Planzeichnung ist vollständig zu bemaßen. Dabei sind alle Maße in der Planzeichnung anzugeben, die sich nicht aus vorhandenen Abständen zu Grundstücksgrenzen ergeben. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB. Aufgrund der eigentumsrechtlichen Wirkung der Festsetzungen muss die maximale Breite des tatsächlich einzuräumenden Rechtes festgesetzt werden und es muss die Gesamtfläche, innerhalb derer ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht begründet werden kann, bestimmt werden können. Die Planzeichnung ist entsprechend zu überarbeiten. 4.15 Die verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes an die westlich angrenzende Kreisstraße K 1370 erfolgt augenscheinlich über das Flurstück 1 (Gemarkung Neu Königsau, Flur 9). Die in Rede stehende Teilfläche des Flurstückes 1 (Gemarkung Neu Königsau, Flur 9) ist jedoch nicht Bestandteil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Im Sinne einer rechtsicheren Erschließung des Plangebietes wird empfohlen, diese Teilfläche des Flurstückes 1 (Gemarkung Neu Königsau, Flur 9) in den Geltungsbereich der Planung einzubeziehen. Dies ist zu prüfen und die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. 4.16 In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Planzeichnung keine Abstandsflächen bis zum äußeren Rand, der Fahrbahn, der K1370 zu entnehmen sind. In der Planzeichnung sind die unter Punkt 4 dieser Stellungnahme genannten Hinweise zu den Abstandsflächen zum Fahrbahnrand der K 1370 zu beachten und planerisch umzusetzen. Textliche Festsetzungen 4.17 Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eineindeutig und städtebaulich begründet	4.12 Kenntnisnahme 4.13 Die Hinweise werden berücksichtigt. 4.14 Die Hinweise werden in der Planzeichnung berücksichtigt, vorausgesetzt, dass die maximale Breite des tatsächlich einzuräumenden Rechtes in dieser Phase festgesetzt werden kann. 4.15 Die Hinweise werden geprüft und ggf. sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung berücksichtigt. 4.16 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.17 Die Hinweise werden in der Planzeichnung berücksichtigt.	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden. TF 1.1 Die TF 1.1 zur Art der baulichen Nutzung ist zu streichen, da diese Festsetzung zeichnerisch durch Verwendung des Planzeichens Nr. 1.4.2 der Anlage PlanZV in der Planzeichnung erfolgt. TF 2.1 und 2.3 Die TF 2.1 und 2.3 zum Maß der baulichen Nutzung sind zu streichen, da diese Festsetzungen zeichnerisch durch Verwendung der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung erfolgt. TF 3.1 Die TF 3.1 zur überbaubaren Grundstücksfläche ist zu streichen, da diese Festsetzung zeichnerisch in der Planzeichnung durch die Darstellung der Baugrenzen erfolgt. Verfahrensvermerke 4.18 Verfahrensvermerke sind auf dem Plan dazustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits stattgefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen. 4.19 Die in der Präambel genannte Rechtsgrundlage des BauGB ist auf Aktualität zu prüfen. Begründung 4.20 Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Nachweis der Rechtswirksamkeit des TFNP Neu Königsau und damit einhergehend mit der gewählten (bzw. zu wählenden) Verfahrensart wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme verwiesen. Es wird empfohlen, die Wahl der Verfahrensart detailliert zu prüfen und die Planunterlagen entsprechend anzupassen bzw. ausführlich zu ergänzen. 4.21 Des Weiteren ist die Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Begründung ausführlich zu erläutern. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme zum Entwicklungsgebot verwiesen. Vorhaben- und Erschließungsplan 4.22 In den Planunterlagen ist kein Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten. Dies ist zu prüfen. Bezugnehmend auf die gängige Rechtsprechung besteht die Möglichkeit, dass die	4.18 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.19 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.20 Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt. 4.21 Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt. 4.22 Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Planurkunde des Bebauungsplanes zugleich den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellt. Dieser Ausnahmefall ist vom BVerwG mit folgenden Erwägungen akzeptiert worden: <i>„Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan so erstellt wird, dass er von der Darstellung der Planzeichnung her nicht von einem normalen Bebauungsplan unterscheidbar ist und die Gemeinde die Planzeichnung unverändert („1 zu 1“) übernimmt. Denn in einem solchen Fall (...) sind Interessen des Vorhabenträgers nicht berührt und dürfen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan auf einer einheitlichen Planurkunde dargestellt werden. Die Forderung, dass zwei Planurkunden, die sich in nichts voneinander unterscheiden, zum Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und des Satzungsbeschlusses gemacht werden müssten, wäre reiner Formalismus. Zu verlangen ist allerdings, dass sich aus der Planurkunde ergibt, dass sie sowohl für den Vorhaben- und Erschließungsplan als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt.“</i> 4.23 Insofern ist auf der Planurkunde zweifelsfrei zu konkretisieren, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan (mit Teil A - zeichnerische Festsetzungen und Teil B (textliche Festsetzungen) zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2017 -8 S 47/12). Im Regelfall sollte bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf den VEP als eigenständiges Dokument nicht verzichtet werden. 4.24 Denn besondere Bedeutung kommt dem VEP für die Konkretisierung des Vorhabens zu. Der VEP legt zeichnerisch und textlich die Details des Vorhabens mit seinen städtebaulichen Parametern und die Details der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen fest, umschreibt mithin das, zu dessen Realisierung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichten muss. Gem. § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. So ist die Gemeinde im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung gebunden. Weitere Hinweise 4.25 Unmittelbar neben dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 1370. Straßenbaulast-	4.23 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.24 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.25 Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	träger dieser Straße ist der Salzlandkreis. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planung die Anbauverbote von Hochbauten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA bei Landesstraßen und Kreisstraßen (hier: K 1370) in einer Entfernung bis zu 20 Meter sowie der Zustimmungsbereich nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA bei Landes- und Kreisstraßen für Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) zu beachten und planerisch umzusetzen sind. 4.26 Im Zusammenhang mit einer Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird in der Begründung mit Umweltprüfung lediglich der Wunsch geäußert, das Plangebiet an den ÖPNV anzubinden. Die vorhandene Haltestelle Neu Königsau, Abzweig Frose der Linie 145 ist ca. 1,5 km entfernt und liegt an der Landesstraße L 73. Seitens des Projektträgers sollte der Bedarf für den ÖPNV aufgezeigt werden. Es ist dann davon auszugehen, dass am Objekt eine barrierefreie Haltestelle mit eventueller Wendemöglichkeit errichtet werden kann. Vorab sind die Möglichkeiten der Anbindung der Linien 145 und/oder Linie 148 zu prüfen. Hierzu sind entsprechende Gespräche zwischen Projektträger, der Kreisverkehrsgesellschaft (KVG) des Salzlandkreises und dem Salzlandkreis als Aufgabenträger zu führen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Besuchergruppen meist mit Bussen anreisen werden. In jedem Falle ist die Nennung eines Wunsches im Rahmen der Bauleitplanung nicht ausreichend. Konflikte sind hier immer zu lösen. Untere Naturschutzbehörde 4.27 Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass die vorliegenden Unterlagen unvollständig und folgendermaßen zu überarbeiten sind: Eingriffsregelung 4.28 Der eingereichten Bilanzierung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht gefolgt. Insbesondere der hohe Anteil versiegelter Flächen kann nicht nachvollzogen werden. Das Gebäude ist bis auf die asphaltierte Zuwegung vollständig von ruderalisiertem Grünland umgeben (Stellungnahme UNB vom 18.03.2026 bzw. 19.03.2026). Insbesondere der Bereich vor dem Gebäude (Nordostseite) weist eine strukturierte Vegetation, liegende Baumteile gefällter Bäume sowie Äste und Steinhaufen auf. Die Bilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist mindestens für den Ausgangszustand der Fläche eine Biotoptypenkarte einzureichen.	4.26 In der Begründung wurde auf das Problem aufmerksam gemacht. Dieser Hinweis schafft eine Gesprächsgrundlage zwischen dem Vorhabenträger und dem Träger des ÖPNV, welche allerdings bestimmte Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Ob dann in der Phase der Bauleitplanung ein Ergebnis vorliegen wird, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Im Falle, dass das Gespräch zwischen dem Vorhabenträger und dem Träger des ÖPNV zum positiven Ergebnis während des laufenden Verfahrens führt, wird diese in der Planzeichnung und in der Begründung berücksichtigt. 4.27 Kenntnisnahme 4.28 Die Vor-Ort-Begehung ergab, dass sich das ruderalisierte Grün östlich und nordöstlich des Gebäudes auf befestigten Flächen angesiedelt hat. Nordöstlich, vor dem gebäude bestanden neben der Zufahrt Parkplätze und Zuwegungen zum Gebäude, welche befestigt waren. Östlich des Gebäudes ist ein großzügiger befestigter Wendekreis um einen bestehenden Baum vorhanden. Bedingt durch eine fehlende Nutzung und dem jahrelangen Leerstand konnte sich eine bodenbedeckende	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Es sind geeignete Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und in den B-Plan Entwurf aufzunehmen. 4.29 Im Planentwurf ist festzusetzen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen nur außerhalb des Verbotszeitraumes vom 01. März bis 30. September durchzuführen sind. Artenschutz 4.30 Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erstellen. Darin ist die Betroffenheit der Artengruppen Brutvögel (insbes. gebäudebrütende Arten), Zauneidechsen, Fledermäuse und totholzbewohnende Insektenarten zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (z. B. Nistkästen, Ersatzquartiere) sind mit Vorlage des neuen Entwurfs festzusetzen. Untere Bodenschutzbehörde 4.31 Die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises hat keine Einwände gegen den Vorentwurf. Das Vorhaben und somit die Wiedernutzbarmachung der zum Teil bereits anthropogen vorbelasteten Fläche entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA. 4.32 Die im Umweltbericht (Stand: März 2026) aufgeführten Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind zu beachten und umzusetzen. Für die Baumaßnahmen wird empfohlen eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG zu beauftragen, die die Einhaltung der bodenbezogenen Maßnahmen überwacht. Altlasten 4.33 Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden. 4.34 Werden bei der Baumaßnahme Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden	Vegetation entwickeln. Auf alten Luftbildern sind diese befestigten Flächen deutlich sichtbar und vor Ort auch nachzuvollziehen. Angetragene Bodenteilchen sowie eingewehte Samen führten zu der vorgefundenen Begrünung, welche allerdings keinen Kontakt zum eigentlichen Boden aufweist. Im weiteren Verfahren wird ein Einvernehmen mit der UNB angestrebt, die Biotoptypenkarte erstellt und die Bilanzierung abgestimmt. 4.29 Der Hinweis wird berücksichtigt. 4.30 Die Hinweise werden berücksichtigt. 4.31 Kenntnisnahme 4.32 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.33 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt 4.34 Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt.	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Stoffen festgestellt (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Untere Wasserbehörde 4.35 Aus Sicht der unteren Wasserbehörde (UWB) bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken. Die UWB gibt jedoch folgenden Hinweis für die Umsetzung des Bebauungsplanes: 4.36 Sollte im Zuge der Baumaßnahmen - etwa bei einer Unterkellerung etc. - eine Bauwasserhaltung notwendig werden so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen. Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden. Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen. Untere Bauaufsichtsbehörde 4.37 Die untere Bauaufsichtsbehörde stellt aus Sicht des vorsorgenden Brandschutzes folgende Forderungen: Unter Berücksichtigung der angestrebten Bebauung (maximal 3 Vollgeschosse, GFZ 0,4) ist für das Plangebiet von einem Löschwasserbedarf für den gemeindlichen Grundschutz von 48 m³/h über zwei Stunden auszugehen. Dieser Grundschutz ist für derartige Gebäude mit Nutzungseinheiten mit bis zu 400 m² Grundfläche in der Regel als ausreichend zu betrachten. Im vorliegenden Fall, mit einem einzeln stehenden Gebäude mit bis zu 520 m² Grundfläche kann der Grundschutz noch als ausreichend betrachtet werden. 4.38 Für die geplante/vorhandene Zufahrt und den Wendehammer sind die Anforderungen gemäß der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.	4.35 Kenntnisnahme 4.36 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. 4.37 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.38 Kenntnisnahme und Berücksichtigung	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	4.39 Art, Lage und Ausführung der geplanten Feuerwehrschießung am Zufahrtstor sind mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises Sachgebiet 43.3 abzustimmen. Untere Jagdbehörde 4.40 Die untere Jagdbehörde gibt für die Umsetzung des Bebauungsplanes folgende Hinweise: Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu folgenden Einschränkungen kommt / kommen kann: - Verkleinerung der Jagdfläche - allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr - Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen - Beeinträchtigung von Wildwechseln - notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirsungen etc.) - allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Neu Königsau (Herr Andreas Gaczensky, OT Schadeleben Sollhaben I Nr. 1, 06449 Seeland) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören. FD Gesundheit 4.41 Der Fachdienst Gesundheit stimmt den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Gesundheitsverträglichkeitsprüfung gemäß dem § 6 GDG LSA unter der Maßgabe zu, dass es zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser, Klima und Luft sowie Kultur und Sachgüter kommt. 4.42 Nach der Verlegung neuer Trinkwasserleitungen bzw. Wiederinbetriebnahme des Leitungssystems sind die hygienischen Vorschriften der §§ 11, 13, 14, 17 und 31 TrinkwV in Verbindung mit § 37 IfSG einzuhalten. Die Anzeige hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises zu erfolgen. 4.43 Um für alte und behinderte Menschen eine Verbesserung der Lebensqualität zu erzielen, sollte bei der Gestaltung der Außenbereiche (Straßen, Gehwege etc.) auf ein barrierefreies Überwinden von Hindernissen (DIN 18024) geachtet werden.	4.39 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.40 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. 4.41 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.42 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. 4.43 Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises 4.44 Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises führt aus, dass sichergestellt sein muss, dass jedes Grundstück bzw. jeder Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Entsorgungsfahrzeug mit einer Länge von 12,00 m befahren werden kann, um eine fachgerechte Entsorgung der Abfallbehälter zu gewährleisten. Sollte die Planung den Ausbau einer Sackgasse vorsehen, ist entsprechend der DGUV Regel 114-601 i.V.m. RAST 06 Bild 58 ein Wendekreis für die Befahrung von Entsorgungsfahrzeugen (3 -achsige, Länge 12,00 m) einzuplanen. Um die Entsorgung zukünftig sicherzustellen, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu beachten. Katastrophenschutz 4.45 Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen ergab, dass für das Plangebiet keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. 4.46 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. 4.47 Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer Historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR). Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. 4.48 Die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Abfallbehörde sowie der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst äußern keine Anregungen und Hinweise.	4.44 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 4.45 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. 4.46 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. 4.47 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. 4.48 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 13.07.2026, AZ: 26-09317 5.1 Im Geltungsbereich des BPL sind bei gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. 5.2 Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).	5.1 Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. 5.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.			
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v. 23.07.2026, AZ: 32-34290-1929/1/25424/2026 Bergbau 6.1 Markscheide- und Berechtsamswesen: Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. 6.2 Altbergbau: Das Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen. Konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ sind bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-	6.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 6.2 Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2 in 04356 Leipzig wird im weiteren Verfahren beteiligt.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau					
Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, mit Sitz in der Walter-Köhn-Str. 2 in 04356 Leipzig in Erfahrung zu bringen. Sollten bei eventuellen Bauarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher, etc.) angetroffen werden, ist das LAGB umgehend zu informieren. Geologie 6.3 Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den zu betrachtenden Bereich nicht bekannt. 6.4 Es wird empfohlen, eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund (u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens) gegeben werden können. 6.5 Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 ersehen werden. 6.6 Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. 6.7 Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit und zur Nutzung von Erdwärme an diesem Standort erhalten Sie über den folgenden Link. https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.	6.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen 6.4 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 6.5 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 6.6 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 6.7 Kenntnisnahme und Berücksichtigung			
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Halle v. 00.00.2026, AZ: 7.1 keine Stellungnahme	7.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt v. 13.07.2026, AZ: R2_67140_SLK_2026_80 8.1 Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen von Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte keine Bedenken.	8.1 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.			
9.	Landesstraßenbaubehörde RB West Halberstadt v. 20.07.2026, AZ: W/2111-21102 9.1 Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB W) der LSBB. 9.2 Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	9.1 Kenntnisnahme 9.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.	-	-	-
10.	Handwerkskammer, Magdeburg v. 00.00.2026, AZ: 10.1 Keine Stellungnahme	10.1 Kenntnisnahme	-	-	-
11.	Industrie- und Handelskammer, Magdeburg v. 15.07.2026, AZ: ohne 11.1 Die Industrie - und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 24. Juni 2026 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	11.1 Kenntnisnahme	-	-	-
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn v. 13.07.2026, AZ: 45-60-00/VII-0973-26-BBP 12.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	12.1 Kenntnisnahme	-	-	-
13.	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Aschersleben v. 00.00.2026, AZ: 13.1 Keine Stellungnahme	13.1 Kenntnisnahme	-	-	-
14.	Stadtwerke Aschersleben v. 00.00.2026, AZ: 14.1 Keine Stellungnahme	14.1 Kenntnisnahme	-	-	-
15.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, Torgau v. 02.07.2026, AZ: ohne 15.1 Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	15.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
16.	MIDEWA GmbH Köthen v. 00.00.2026, AZ: 16.1 Keine Stellungnahme	16.1 Kenntnisnahme	-	-	-
17.	50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 25.06.2026, AZ: 2026-003134-01-OGZ 17.1 Nach Prüfung der Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z.B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. 17.2 Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	17.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 17.2 Kenntnisnahme	-	-	-
18.	Bundesnetzagentur, Berlin v. 29.06.2026, AZ: ohne 18.1 Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	18.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung			
19.	MITNETZ Strom GmbH, Halle/Sa v. 00.00.2026, AZ: 19.1 Keine Stellungnahme	19.1 Kenntnisnahme	-	-	-
20.	ASCANETZ GmbH, Aschersleben v. 30.06.2026, AZ: ohne 20.1 Das genannte Plangebiet gehört nicht zum Netz der SWA oder ASCANETZ GmbH. 20.2 Im Bestandsplan (siehe Anlage) ist ein Teil der Mittelspannungsleitung Eigentum MITNETZ Strom dargestellt.	20.1 Kenntnisnahme 20.2 Kenntnisnahme, die MITNETZ Strom ist am Verfahren beteiligt.	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
21.	GDMcom, Leipzig v. 02.07.2026, AZ: PE-Nr.: 06497/26 21.1 Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s obengenannten Anlagenbetreiber/s. (ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)). 21.2 Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	21.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 21.2 Kenntnisnahme	-	-	-
22.	MITNETZ Gas GmbH, Halle v. 08.07.2026, AZ: VS-O-W-G 22.1 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. 22.2 Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	22.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 22.2 Kenntnisnahme	-	-	-
23.	Deutsche Telekom Technik, Halberstadt v. 30.06.2026, AZ: ohne 23.1 Ihre Anfrage habe ich per Mail an die zuständige Abteilung weitergeleitet, zu der wir den direkten Kontakt leider nicht zur Verfügung stellen können. Die Mitarbeitenden dort werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen. 23.2 Bitte beachten Sie u.a. folgende Hinweise aus unserer Eingangsbestätigung: • Wir können keine Rückfragen zu weitergeleiteten Anfragen beantworten. • Planauskunfts-Anfragen, Fragen zu Planauskünften sowie Anfragen zur Stellungnahme senden Sie zukünftig bitte ausschließlich an: planauskunft@telekom.de. Deutsche Telekom Technik, Magdeburg v. 07.07.2026, AZ: Ost24_2026_238503 23.3 Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. 23.4 Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! 23.5 Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere	23.1 Kenntnisnahme 23.2 Kenntnisnahme 23.3 Kenntnisnahme 23.4 Die Hinweise werden sowohl in der Begründung wie auch in der Planzeichnung berücksichtigt. 23.5 Kenntnisnahme und Berücksichtigung	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
Stand: 03.08.2026					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. 23.6 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de. 23.7 Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Gebäude versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle. 23.8 Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH.	23.6 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 23.7 Kenntnisnahme und Berücksichtigung 23.8 Der Hinweis wird sowohl in der Begründung wie auch in der Planzeichnung berücksichtigt.			
24.	Stadt Falkenstein/Harz, Ermsleben v. 00.00.2026, AZ: 24.1 Keine Stellungnahme	24.1 Kenntnisnahme	-	-	-
25.	Stadt Seeland, Nachterstedt v. 21.07.2026, AZ: ohne 25.1 Seitens der Stadt Seeland bestehen keine Bedenken oder Hinweise zur Aufstellung des vbB-Plan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“.	25.1 Kenntnisnahme	-	-	-
26.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Güsten v. 08.07.2026, AZ: ohne 26.1 Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper haben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ der Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau vorzubringen.	26.1 Kenntnisnahme	-	-	-
27.	Stadt Arnstein, Quenstedt v. 07.07.2026, AZ: ohne 27.1 Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, eingeleitet.	27.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“, Stadt Aschersleben, OT Neu Königsau Fassung: Vorentwurf: Stand März 2026, E-Mail-Anschreiben vom 24. Juni 2026; Öffentliche Auslegung vom 03.07.2026 bis 03.08.2026 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					
					Stand: 03.08.2026
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
28.	Stadt Könnern v. 25.06.2026, AZ: ohne 28.1 Nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden die Belange der Stadt Könnern durch die Planung nicht berührt. Anregungen oder Bedenken bestehen seitens der Stadt Könnern daher nicht.	28.1 Kenntnisnahme	-	-	-
29.	Stadt Hecklingen v. 00.00.2026, AZ: 29.1 Keine Stellungnahme	29.1 Kenntnisnahme	-	-	-